

Rücktritt / tätige Reue bei mittelbarer Täterschaft

- Versuchsbeginn: Wenn Tatmittler zur Tatverwirklichung ansetzt
- Vorher: Kein Versuch → kein Rücktritt/tätige Reue nötig, Aufhören mit Beeinflussung genügt
- Nachher: Aktives Eingreifen nötig → tätige Reue
→ Stadium des unbeendeten Versuchs bei mittelbarer Täterschaft bedeutungslos